

**Satzung über das Verfahren der
Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(HZIS)
vom 27. Juni 2014**

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 28

geändert durch Satzungen vom

- 20. Mai 2015** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 12)
- 20. Februar 2017** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 02)
- 23. Juli 2018** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 11)
- 06. Dez. 2018** redaktionelle Änderung in § 9 Abs. 2 Ziff. 3 (Die Ziffer „10“ wurde ersetzt durch die Ziffer „11“.)
- 09. Mai 2019** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 05)
- 23. April 2020** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 15)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - fünften Änderungssatzung vom 27. April 2020. Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 15. März 2020 in Kraft getreten sind, erscheinen hervorgehoben "blau".

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, sowie aufgrund von Art. 10 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie i. V. m. § 37 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 02. November 2007 (GVBl. S. 767) die zuletzt durch § 1 Nr. 213 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt: Zulassung

§ 2 Bewerbungszeiträume

§ 3 a Bewerbungsverfahren, [Studiengangstests](#)

§ 3 b Vorzulegende Bewerbungsunterlagen

§ 4 a Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze bei zulassungsbeschränkten Studiengängen

§ 4 b Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens

§ 4 c Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze aufgrund einer Eignungsprüfung

§ 4 d Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze in Masterstudiengängen aufgrund der studiengangspezifischen Eignung

§ 5 Ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

§ 5a Probestudium für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

III. Abschnitt: Immatrikulation

§ 6 Immatrikulationsverpflichtung

§ 7 Immatrikulation

§ 8 Vornahme der Immatrikulation

§ 9 Versagung der Immatrikulation

§ 10 Befristete, bedingte oder mit Auflage oder Vorbehalt verbundene Immatrikulation

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

§ 12 Studienjahr, Semester- und Trimestereinteilung

§ 13 Studienbeginn und Semesterzählung

§ 14 Mitwirkungspflichten

§ 15 Austauschstudium

§ 16 Frühstudium

§ 17 Wechsel des Studiengangs

IV. Abschnitt: Rückmeldung und Beurlaubung

§ 18 Rückmeldung

§ 19 Beurlaubung

§ 20 Beurlaubungsgründe

V. Abschnitt: Exmatrikulation

§ 21 Exmatrikulation

§ 22 Exmatrikulation auf Antrag

VI. Abschnitt: Bestimmungen für Gaststudierende

§ 23 Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Immatrikulationsantrag

§ 25 Immatrikulation

§ 26 [Sonderregelungen im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2020/21](#)

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Zulassung, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der Gaststudierenden und die dabei einzuhaltenden Fristen sowie weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle.

II. Abschnitt: Zulassung

§ 2

Bewerbungszeiträume

¹Die Bewerbung ist grundsätzlich in der Zeit vom 15. April bis spätestens 15. Juli (für einen Studienbeginn bzw. -fortsetzung zum nächstfolgenden Wintersemester) bzw. 15. Oktober bis 15. Januar (für einen Studienbeginn bzw. -fortsetzung zum nächstfolgenden Sommersemester) bei der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu stellen, es sei denn, in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder in der jeweiligen Satzung über die Eignungsprüfung oder ein ergänzendes Hochschulauswahlverfahren eines Studienganges ist ein anderer Termin bestimmt. ²Diese Termine werden von der Hochschule hochschulüblich (z.B. im Internet) rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraumes bekannt gegeben.

§ 3 a

Bewerbungsverfahren, Studiengangstests

- (1) ¹Innerhalb der in § 2 Satz 1 genannten Fristen müssen sich alle Bewerber*innen im hochschuleigenen Onlinebewerbungsportal mittels der Angabe einer persönlichen E-Mailadresse für das Bewerbungsverfahren registrieren und daran anschließend für den Antrag auf Zulassung das hierfür vorgesehene Onlinebewerbungsverfahren durchlaufen. ²Bei der Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang im ersten Semester, ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen Bayern – Hochschulzulassungsverordnung - (HZV) zusätzlich die Registrierung im Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung (Dialogorientiertes Serviceverfahren – DoSV) erforderlich.
- (2) ¹Während der Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens zur Vergabe der verfügbaren Studienplätze, werden die Ausschluss-, Ablehnungs- und Zulassungsbescheide ausschließlich im persönlichen Bewerberaccount im Bewerbungsportal hinterlegt oder elektronisch versandt; eine postalische Zustellung findet nicht statt. ²Detaillierte Informationen zum Bewerbungs- und Zulassungsprozess werden auf den einschlägigen Internetseiten der Hochschule und im Onlinebewerbungsportal bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm kann die Abgabe des Zulassungsantrages im Onlinebewerbungsportal von der vollständigen Absolvierung eines Studiengangstests (Online Self Assessment – OSA) abhängig machen. ²Die grundständigen Studiengänge, in denen ein Studiengangstest durchgeführt wird, werden jeweils rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraumes im Internet bekannt gegeben. ³Das Ergebnis des Tests, hat keinen Einfluss auf die Erfolgsaussichten für eine Studienplatzvergabe, da dieses ausschließlich der Selbsteinschätzung für die gewünschte Studienwahl dient.

§ 3 b

Vorzulegende Bewerbungsunterlagen

- a) ¹Bewerber*innen, die sich im in § 3 a Abs. 1 Satz 1 genannten hochschuleigenen Onlinebewerbungsportal bewerben, müssen im Hinblick auf eine spätere Immatrikulation während des Bewerbungsverfahrens die gemäß Art. 42 Abs. 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) notwendigen Angaben machen und die hierfür erforderliche Nachweise in digitaler Form hochladen. ²Kommt es nicht zur Immatrikulation, werden die im Bewerbungs- und Zulassungsverfahren erhobenen Daten und Dokumente nach Ende des Zulassungsverfahrens vollständig gelöscht. ³Während des gesamten Bewerbungsverfahrens besteht für die Bewerber*innen die Möglichkeit, sich zu Dokumentations- und Beweis Zwecken ein aktuelles Datenkontrollblatt im Onlinebewerbungsportal der Hochschule zu erzeugen.
- b) Für die Einreichung von Unterlagen sind die Bestimmungen gemäß dem Gesetz über Hochschulzulassung in Bayern - Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern - Qualifikationsverordnung (QualV) - maßgebend.
- c) Bewerber*innen, die sich auf einen Masterstudiengang bewerben, müssen die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geforderten Nachweise der studiengangspezifischen Eignung gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG vorlegen.
- d) Bei ausländischen Studienbewerber*innen mit nichtdeutscher Hochschulzugangsberechtigung ist für die Bewerbung auf Bachelorstudiengänge der Nachweis über die Anerkennung der Zentralstelle für die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder der Zeugnisanerkennungsstelle München/Gunzenhausen vorzulegen. ²Das nähere Verfahren hierzu wird sowohl auf den einschlägigen Internetseiten sowie im Onlinebewerbungsverfahren erläutert. ³Bei Studienbewerber*innen mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die außerhalb der Europäischen Union erworben wurde, können ergänzend zu § 8 Abs. 2 Nr. 11 dieser Satzung Nachweise über weitere Sprachkenntnisse angefordert werden. ⁴Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- e) Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm ist berechtigt, weitere Unterlagen oder die Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie von den Bewerber*innen anzufordern.

§ 4 a

Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze bei zulassungsbeschränkten Studiengängen

- (1) Die gem. Art. 5 Abs. 3 BayHZG festzulegenden Vorabquoten werden in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen rechtzeitig zum Bewerbungszeitraum in der Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen und der Vorabquoten im örtlichen Vergabeverfahren an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.
- (2) Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben.
- (3) Abweichend von Abs. 2 wird in den Bachelorstudiengängen „Internationale Betriebswirtschaft“, „International Business and Technology“ und „Media Engineering“ unter den frist- und formgerecht eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen eines ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 BayHZG i.V.m § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 HZV anhand der
 - a) für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Auswahlkriterien,

- b) für den Bachelorstudiengang International Business and Technology in Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Auswahlkriterien und
- c) für den Bachelorstudiengang Media Engineering in Anlage 3 zu dieser Satzung genannten Auswahlkriterien

getroffen und eine Rangliste erstellt.

§ 4 b

Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze aufgrund einer Eignungsprüfung

¹In den Bachelorstudiengängen Architektur und Design erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach einem Verfahren zur Feststellung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) nach Maßgabe des Art. 44 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit § 27 QualV. ²Die Hochschule regelt das Nähere hierzu durch gesonderte Satzungen.

§ 4 c

Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze in Masterstudiengängen aufgrund der studiengangsspezifischen Eignung

In Masterstudiengängen erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach einem Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG, soweit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines Masterstudiengangs ein solches Verfahren vorgeschrieben ist.

§ 5

Ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

- (1) ¹Nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 QualV ist für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vor Aufnahme des Studiums ein Beratungsgespräch an der Hochschule zu absolvieren. ²An der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm ist die Studienfachberatung des angestrebten Studiengangs mit der Durchführung des Gespräches beauftragt. ³Das Gespräch muss spätestens bis zum Ende des studiengangsspezifischen Bewerbungszeitraumes geführt werden.
- (2) ¹Für die Studiengänge Architektur und Design, für die zur Zulassung das Bestehen einer Eignungsprüfung Voraussetzung ist, wird dem Personenkreis nach § 29 Abs. 1 Satz 1 QualV eine allgemeine Zulassung bzw. dem Personenkreis nach § 30 Abs. 1 QualV eine probeweise Zulassung zum Studium erteilt, sofern eine dem Fachhochschulstudiengang entsprechende künstlerische Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung gem. § 27 QualV nachgewiesen wird. ²Die nähere Ausgestaltung der Eignungsprüfung regelt die jeweils geltende Satzung über die Eignungsprüfung des jeweiligen Studiengangs.

§ 5 a

Probestudium für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Zusätzlich zu den in § 5 Abs. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen ist für die Zulassung zum Studium für den Personenkreis nach § 30 Abs. 1 QualV ein Probestudium nach den Kriterien des § 32 QualV erforderlich.
- (2) In Bachelorstudiengängen, in denen das Studienjahr in Semester bzw. Trimester eingeteilt ist, erfolgt die bedingte Immatrikulation für das erste und zweite Studiensemester bzw. erste, zweite und dritte Trimester im Rahmen eines Probestudiums gem. § 32 QualV.
- (3) ¹In Studiengängen mit Semesterzählung sind in jedem Probesemester mindestens 15 Leistungspunkte, in Studiengängen mit Trimesterzählung in jedem Probetrimester mindestens 7 Leistungspunkte zu erbringen. ²Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn nach Beendigung des zweisemestrigen bzw. dreitrimestrigen Probestudiums die/der im Probestudium eingeschriebene Studierende Leistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten (bei Semesterzählung) bzw. 22 Leistungspunkten (bei Trimesterzählung) in den vom Studienplan für die ersten zwei Semester bzw. ersten drei Trimester vorgesehenen Modulen erbracht hat.
- (4) ¹Falls die genannten Leistungspunkte gem. Abs. 3 nicht erreicht werden, endet die Immatrikulation der/des Studierenden mit Ablauf des Semesters bzw. Trimesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde. ²Für Fristverlängerungen gilt § 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm entsprechend. ³Im Falle des endgültigen Nichtbestehens des Probestudiums ist eine erneute Immatrikulation in das Probestudium desselben Studiengangs nicht zulässig.
- (5) Werden am Ende des zweiten Probestudiensemesters oder dritten Probestudentrimesters 30 bzw. 22 oder mehr Leistungspunkte nachgewiesen, wird die bzw. der Studierende für das folgende Semester bzw. Trimester als ordentliche/r Studierende/r eingeschrieben.

III. Abschnitt: Immatrikulation

§ 6

Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Falls die allgemeinen Studienvoraussetzungen nach Art. 42 ff. BayHSchG vorliegen, bedürfen Studierende und Gaststudierende vor der Aufnahme ihres Studiums an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).
- (2) ¹Studierende oder Studierender ist, wer an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für ein Studium immatrikuliert ist. ²Gaststudierende oder Gaststudierender ist, wer an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG), ohne hierbei zur Ablegung von Prüfungsleistungen berechtigt zu sein (Art. 50 Ziff. 4 BayHSchG).
- (3) Eine gleichzeitige Immatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm als Studierende oder Studierender und als Gaststudierende oder Gaststudierender ist ausgeschlossen.
- (4) Wenn und soweit einer Schülerin oder einem Schüler gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG im Einzelfall die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gestattet ist, wird diese/dieser hierfür als Gaststudierende oder Gaststudierender an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm immatrikuliert.

§ 7

Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm geschieht nur auf Antrag nach zuvor erfolgter Zulassung zu dem begehrten Studiengang. ²Nähere Regelungen zum Verfahren treffen die nachfolgenden Bestimmungen. ³Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen.
- (2) Die Zulassung und die Einschreibung können erfolgen für:
 1. einen grundständigen Studiengang
 2. einen Masterstudiengang
 3. ein Austauschstudium
 4. ein duales Studium
 5. sonstige Studien gem. Art 56 Abs. 6 BayHSchG
 6. berufsbegleitende Studiengänge
- (3) ¹Eine gleichzeitige Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG). ²Im Übrigen ist die gleichzeitige Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen nur zulässig, wenn die oder der Studierende in der Lage ist, in den verschiedenen Studiengängen ordnungsgemäß zu studieren. ³Die für die Studiengänge zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm müssen das Vorliegen der nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen vor Vornahme der Immatrikulation in diesen Studiengängen schriftlich bestätigen.
- (4) ¹Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit nach den Studien- und Prüfungsordnungen der beteiligten Hochschulen diese Möglichkeit besteht und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden. ²Eine gleichzeitige Immatrikulation für den gleichen Studiengang an mehreren Hochschulen ist in der Regel ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Durch die Immatrikulation wird die Mitgliedschaft zur Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt, begründet. ²Studiert eine Studierende/ein Studierender an mehreren Fakultäten, hat sie/er bei der Immatrikulation die Fakultät zu bestimmen, in der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG); eine Änderung der Bestimmung ist nur bei der Rückmeldung zulässig.

§ 8

Vornahme der Immatrikulation

- (1) ¹Nach Erhalt einer Zulassung ist die Immatrikulation zunächst im Onlinebewerbungsportal zu beantragen und anschließend mittels des vom Studierendenservice der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zur Verfügung gestellten Immatrikulationsverfahrens innerhalb der Immatrikulationstermine durchzuführen. ²Hierbei ist die in Satz 1 genannte Immatrikulationsfrist sowie das mit der Immatrikulation verbundene Verfahren vorab im Zulassungsbescheid zu benennen. ³Kann diese Frist aus Gründen, die die Bewerberin / der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung für einen Ausweichtermin an den Studierendenservice der Hochschule zu richten. ⁴Eine Immatrikulation kann längstens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen vorgenommen werden.

(2) Zur Immatrikulation sind die nachfolgend näher bestimmten Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:

1. Der unterschriebene Antrag auf Immatrikulation, der im Onlinebewerbungsportal zur Verfügung gestellt wird und, soweit gemäß § 3 b) nicht ein früherer Zeitpunkt der Vorlage dieser Unterlagen bestimmt ist, folgende Unterlagen:
2. Chronologisch lückenloser Lebenslauf.
3. Der Nachweis der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife für den beantragten Studiengang gemäß Art. 43 Abs. 2 BayHSchG.
4. Bei Bewerber*innen, die als qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung das Studium aufnehmen wollen, die entsprechenden Nachweise über den allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugang gem. §§ 29, 30 QualV. Im Falle des Art. 44 Abs. 4 i. V. m. Art. 45 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG wird Näheres durch die Satzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm über die Hochschulzugangsprüfung für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 16.11.2009 geregelt.
5. Bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im Ausland der Bescheid über die Anerkennung deren Gleichwertigkeit gegenüber einer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung durch die Zentralstelle für die Bewertung ausländischer Bildungsnachweise der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. Diesem Nachweis ist der Feststellungsbescheid der Zeugnisankennungsstelle für den Freistaat Bayern in München/Gunzenhausen gleichwertig. Ausgenommen von der Pflicht zur Anerkennung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, sind vergleichbare Abschlüsse i. S. v. Nr. 2, die an deutschen Auslandsschulen oder durch ein Einzelverfahren an der Akademischen Prüfungsstelle der Deutschen Botschaft in den Ländern China, Vietnam und Mongolei erworben wurden.
6. Der gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geforderte Nachweis der studiengangspezifischen Eignung als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG.
7. Der Nachweis der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 4 BayHSchG.
8. Der Nachweis der Qualifikation für sonstige postgraduale Studiengänge gem. Art. 43 Abs. 6 BayHSchG.
9. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen.
10. Die Bestätigung nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung.
11. Bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und sonstigen ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Als Nachweis dient die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“, in der Regel auf dem Niveau DSH-2, oder „Test Deutsch als Fremdsprache“ (Test DaF), mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilbereichen die Test DaF-Niveaustufe 4 ausweist, soweit in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung.

Von der Vorlage des Nachweises wird befreit, wer

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Schule erworben hat.
- den Teil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg absolviert hat.
- das kleine bzw. große Sprachdiplom des Goethe-Instituts besitzt.
- die zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts bestanden hat.
- das „Deutsche Sprachdiplom (Stufe 2)“ der Kultusministerkonferenz besitzt.
- im Rahmen eines Austauschprogrammes immatrikuliert werden möchte.

12. Der Praktikumsnachweis für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG vorgeschrieben ist; Näheres hierzu bestimmen die jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen.
 13. Der Nachweis über die Zahlung des zur (Erst-)Immatrikulation fälligen Studentenwerksbeitrags gemäß Art. 95 BayHSchG; der festgesetzte Betrag ist in einer Summe innerhalb einer hierfür gesetzten Frist im Wege der Überweisung auf ein von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bestimmtes Konto zu entrichten.
 14. Der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation oder Rückmeldung für einen gebührenpflichtigen Studiengang oder ein gebührenpflichtiges sonstiges Studium gemäß den Bestimmungen der für dieses Studienangebot einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung oder Gebührenordnung fälligen Gebühren. Die festgesetzte Gebühr ist innerhalb einer hierfür gesetzten Frist im Wege der Überweisung auf ein von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bestimmtes Konto zu entrichten.
 15. Der Nachweis eines aufgrund vertraglicher oder sonstiger rechtlicher Grundlage zur Immatrikulation oder Rückmeldung fällig werdenden festgesetzten Entgelts für ein weiterbildendes Studium. Das festgesetzte Entgelt ist innerhalb einer hierfür gesetzten Frist im Wege der Überweisung auf ein von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bestimmtes Konto zu entrichten.
 16. Der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung.
 17. Die Hochschule ist berechtigt, die zur Immatrikulation notwendigen Unterlagen auch im Original oder in beglaubigter Form anzufordern.
- (3) ¹Bestehen konkrete und offenkundige Anhaltspunkte, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die geeignet ist, die Gesundheit der anderen Studierenden oder Beschäftigten der Hochschule ernstlich zu gefährden, kann die Hochschulleitung die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Attestes verlangen, aus dem sich die Unbedenklichkeit der Aufnahme eines Studiums ergibt. ²Die Kosten hierfür sind von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu übernehmen.
- (4) ¹Soweit alle erforderlichen Nachweise nach Abs. 2 erbracht wurden und keine Immatrikulationshindernisse gemäß § 9 dieser Satzung vorliegen, wird der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin in den EDV-Studierendenverwaltungssystemen immatrikuliert. ²Mit Abschluss dieses Vorgangs, erhalten die immatrikulierten Studierenden die Zugangsdaten für die Hochschul-IT-Systeme und finden die Immatrikulationsunterlagen (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) in ihrem persönlichen Studierendenaccount. ³Nach Erhalt der Zugangsdaten müssen neuimmatrikulierte Studierende für die Erstellung ihres persönlichen Studierendenausweises (OHMcard) bis spätestens drei Wochen vor Semesterbeginn in den IT-Systemen ein Profilbild hochladen; sie erhalten dann innerhalb der ersten Woche nach Semesterbeginn einen personalisierten Studierendenausweis in Form einer Multifunktionskarte (OHMcard), die kostenlos und nur gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zur Verfügung gestellt wird.
- (5) ¹Wenn im laufenden Semester oder Trimester kein Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung festgestellt wurde, kann die Immatrikulation auf Antrag der/des Studierenden binnen eines Monats nach Beginn des Semesters oder Trimesters zurückgenommen werden. ²In diesem Fall sind alle an die/den Studierenden ausgehändigten Unterlagen, Ausweise und Bescheinigungen unverzüglich zurückzugeben. ³Eine Rückzahlung des Studentenwerksbeitrages nach Semesterbeginn ist nicht möglich.

§ 9

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist in allen Fällen des Art. 46 BayHSchG zu versagen.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn:

1. die Befürchtung besteht, dass die Ordnung der Hochschule in nachhaltiger Weise durch die Immatrikulation des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin gestört wird. Solche Befürchtungen liegen insbesondere vor:
 - wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin durch einen unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen ist und die Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Ordnung nach wie vor besteht;
 - wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, deren Inhalt eine nachhaltige Störung der Ordnung der Hochschule befürchten lässt. Solche Straftaten können insbesondere sein: Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Taten in Verbindung mit der Anwendung von erheblicher Gewalt gegen Personen oder Teilnahme an und Unterstützung von Aktionen gegen Andersdenkende, die mit erheblicher Gewalt verbunden sind. Als Gewalt gelten auch Aktionen psychischen Inhalts;
 2. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 8 erforderliche Angaben, Unterlagen oder Nachweise zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Immatrikulation fehlen;
 3. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 10 11 nicht nachgewiesen sind;
 4. der zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester/Trimester erforderliche Studienfortschritt nicht nachgewiesen werden kann;
 5. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
 6. der Bewerber oder die Bewerberin einer Aufforderung nach § 8 Abs. 3 nicht nachgekommen ist;
 7. für den Studienbewerber oder die -bewerberin eine Betreuungsperson gemäß § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB bestellt ist; im Rahmen der gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten soll in Abstimmung mit der Betreuungsperson auf die Vornahme der Immatrikulation hingewirkt werden.
 8. Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn der Studiengang wegen nicht ausreichender Teilnehmerzahlen nicht zustande kommt.
- (3) ¹Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Bescheid wird elektronisch per E-Mail übermittelt, eine postalische Versendung findet nicht statt.

§ 10

Befristete, bedingte oder mit Auflage oder Vorbehalt verbundene Immatrikulation

- (1) Im Falle des Art. 47 BayHSchG ist die Immatrikulation befristet.
- (2) ¹Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn
 1. sich Studierende nur befristet an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm aufhalten wollen, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme, oder
 2. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.

²Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten.
- (3) Erfolgt die Zulassung zur Immatrikulation und zur Aufnahme des Studiums unter einer Bedingung oder wird diese Zulassung mit Auflagen oder einem Vorbehalt verbunden, und tritt diese Bedingung nicht innerhalb einer hierfür bestimmten Frist ein oder werden die Auflagen oder der Vorbehalt nicht innerhalb einer hierfür bestimmten Frist von dem / der Studierenden erfüllt bzw. ausgeräumt, so werden die von der/dem unter einer Bedingung oder einer Auflage oder einem Vorbehalt zur Immatrikulation und zur

Aufnahme des Studiums zugelassenen Studierenden während des von der Bedingung oder einer Auflage oder eines Vorbehalts betroffenen Zeitraums des Studiums erbrachten Studien-, Prüfungs- und sonstigen Leistungen annulliert.

§ 11

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie entgegen Art. 18 Abs. 1 BayHSchG schuldhaft
1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern, beeinträchtigen oder
 2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder
 3. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen oder
 4. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen oder
 5. an einer der in Nummern 1 bis 4 genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen oder
 6. ein anderes Hochschulmitglied oder eine Dritte bzw. einen Dritten auf dem Hochschulgelände oder auf einer offiziellen Hochschulveranstaltung außerhalb der Hochschule diskriminieren, belästigen oder das Hochschulmitglied oder eine Dritte bzw. einen Dritten unmittelbar bzw. mittelbar aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligen.
- (2) Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Absatz 1 können folgende Maßnahmen sein:
- Sperrung des Netzzugangs durch Entzug der Zugangsberechtigung,
 - Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
 - Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
 - Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester.
- Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung stehen. Die betroffene Fakultät ist in das Verfahren einzubinden.
- (3) ¹Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. ²Wird gegen einen Studierenden zum zweiten Mal eine Ordnungsmaßnahme getroffen, ist damit die Androhung einer erneuten Ordnungsmaßnahme mit Angabe des zu erwartenden Inhalts dieser Maßnahme zu verbinden.

§ 12

Studienjahr, Semester- und Trimestereinteilung

¹Gem. Art. 54 BayHSchG wird an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm das Studienjahr in Semester eingeteilt. ²Nähere Bestimmungen hierzu werden in der Verordnung über die Vorlesungszeit an Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 in ihrer jeweils aktuellen Fassung getroffen. ³Soweit entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen abweichend hiervon in bestimmten Studiengängen ein Studienjahr in Trimester eingeteilt wird, trifft die Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs zur Einteilung des Studienjahres nähere Bestimmungen.

§ 13

Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die
 1. noch nicht an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger und -anfängerinnen) oder
 2. für ein nach der jeweiligen Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Studiengangwechsler und -wechslerinnen),werden für das erste Studiensemester des gewählten Studienganges immatrikuliert. ²Studienanfängerinnen und -anfänger und Studiengangwechsler und -wechslerinnen werden zum Sommersemester nur immatrikuliert, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.
- (2) ¹Studienanfängerinnen und -anfänger nehmen das Studium in Bachelorstudiengängen grundsätzlich im Wintersemester auf, es sei denn, nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines Studienganges ist der Studienbeginn auch im Sommersemester zulässig. ²Die Hochschule gibt hochschulüblich (z.B. im Internet) rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraumes bekannt, in welchen Studiengängen ein Studienbeginn im darauffolgenden Sommersemester möglich ist.
- (3) Für Masterstudiengänge gibt die Hochschule hochschulüblich (z.B. im Internet) rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraumes bekannt, in welchen Studiengängen im jeweils darauffolgenden Semester ein Bewerbungsverfahren durchgeführt wird.
- (4) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm fortsetzen wollen (Ortswechsler), werden für das der bisherigen Dauer dieses Studiums entsprechende nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert. ²Die Zuordnung zum Studien(plan)semester ergibt sich aufgrund der von der zuständigen Prüfungskommission anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) Legen Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder bereits immatrikulierte Studierende einen Anerkennungsbescheid der nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle vor oder wird in der Prüfungsordnung oder durch die danach zuständige Stelle festgestellt, dass das frühere Studium ganz oder teilweise anzuerkennen ist, wird abweichend von den Absätzen 1 und 4 die Fachsemesterzahl nicht entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen bisherigen Fachsemester, sondern nach dem tatsächlichen Leistungsstand des Studierenden festgesetzt.
- (6) ¹Fachsemester sind die in einem Studiengang absolvierten oder bei Anerkennung vorher erbrachter Studienleistungen anzurechnenden Semester, d.h. die Anzahl der Semester, in denen der/die Studierende im Studiengang eingeschrieben ist. ²Das Studien(plan)semester gibt an, welchem Semester des Studienplans eines jeweiligen Studiengangs der/die Studierende tatsächlich zugeordnet ist.
- (7) Neben der nachgewiesenen bisherigen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).

- (8) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.
- (9) ¹Im Fall der Festlegung einer anderen Einteilung des Studienjahres als in Semester (z.B. Trimester) sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. ²Das Nähere regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

§ 14

Mitwirkungspflichten

Die Studierenden haben dem Studierendenservice unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen
 - a) des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit
 - b) sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), insbesondere nach dessen Art. 42 Abs. 4 anzugebender Daten und
2. den Verlust der Studienpapiere oder der OHMcard;
3. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe;
4. das Auftreten einer meldepflichtigen Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienablauf ernstlich zu beeinträchtigen droht.
5. ¹Die Studierenden werden von Seiten der Hochschule ausschließlich über die hochschuleigene E-Mail-Adresse kontaktiert; zusätzliche Mitteilungen an private E-Mail-Adressen oder postalischer Art finden in der Regel nicht statt. ²Studierende sind deshalb verpflichtet regelmäßig – auch in den vorlesungsfreien Zeiten - ihre E-Mails aus dem Hochschulaccount auf neue Nachrichten zu überprüfen und sich in den IT-Systemen der Hochschule über ihren Studierendenstatus und den Studienstand zu informieren. ³Studienrelevante Bescheinigungen (z. B. Immatrikulationsbescheinigung, Notenspiegel etc.) stehen zum Download in den IT-Systemen im persönlichen Studierendenaccount zur Verfügung; auch amtliche Bescheide der Hochschule sind dort hinterlegt oder werden als Anhang per E-Mail versendet.

§ 15

Austauschstudium

- (1) Studierende ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, nur einen bestimmten Abschnitt ihres Studiums (ohne Abschlussprüfung) an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu absolvieren.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber für ein Austauschstudium nehmen nicht an Auswahl- und Eignungsprüfungen teil.
- (3) Die Zulassung und Immatrikulation zum Austauschstudium ist in der Regel auf zwei Semester beschränkt.

§ 16

Frühstudium

- (1) Schülern und Schülerinnen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Technischer Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen; diese werden bei einem späteren regulärem Studium nach § 4 Abs. 1 RaPO anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (2) ¹Eine Immatrikulation in einem bestimmten Studiengang erfolgt nicht; die Schüler und Schülerinnen werden nicht Mitglieder der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. ²Sie werden gem. § 6 Abs. 4 als Gaststudierende immatrikuliert.

§ 17

Wechsel des Studiengangs

¹Ein Wechsel des Studiengangs ist bis spätestens 30.09. für das darauf folgende Wintersemester bzw. bis spätestens 14.03. für das darauf folgende Sommersemester zu beantragen; ausschlaggebend sind im Übrigen die für den Studiengang geltenden Termine, in den gewechselt werden soll. ²Wird von der Hochschule eine Exmatrikulation wegen endgültigen Nichtbestehens des Studiengangs ausgesprochen, endet die Antragsfrist mit der für den Exmatrikulationsbescheid geltenden Rechtsbehelfsfrist von einem Monat.

IV. Abschnitt: Rückmeldung und Beurlaubung

§ 18

Rückmeldung

- (1) ¹Wollen Studierende der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm das Studium fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Der Rückmeldezeitraum wird hochschulüblich (z.B. im Internet) rechtzeitig bekannt gegeben. ³Die Frist ist für die Studierenden verbindlich.
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch rechtzeitigen und vollständigen Eingang aller fälligen Gebühren und Beiträge auf einem von der Hochschule bestimmten Konto. ²Die Zahlungsmethoden werden rechtzeitig hochschulüblich bekannt gegeben. ³Bei Versäumung der Rückmeldefrist gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.
- (3) Die Rückmeldung ist in allen Fällen des § 9 Abs. 1 und 2 zu versagen.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich die einschlägigen Studienpapiere für das folgende Semester in den IT-Systemen der Hochschule herunterzuladen und auszudrucken.
- (5) ¹Wenn im laufenden Semester oder Trimester kein Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung festgestellt wurde, kann die Rückmeldung auf Antrag der/des Studierenden binnen eines Monats nach Beginn des Semesters oder Trimesters zurückgenommen werden. ²In diesem Fall sind alle an die/den Studierenden ausgehändigten Unterlagen, Ausweise und Bescheinigungen unverzüglich zurückzugeben. ³Im Falle der Exmatrikulation nach Semesterbeginn ist eine Rückerstattung des Studentenwerksbeitrags nicht möglich.
- (6) ¹Im Fall der Festlegung einer anderen Einteilung des Studienjahres als in Semester (z.B. Trimester) sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. ²Das Nähere regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

§ 19

Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Hochschule befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. ³Zeiten gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG sind auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht anzurechnen.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung nach Absatz 1 soll in der Regel zunächst auf ein Semester beschränkt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, die eine Beurlaubung bereits für zwei Semester rechtfertigen. ²Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich, und gegebenenfalls unter Vorlage von der Hochschule zu bestimmender Nachweise, darzulegen. ³Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung rechtfertigen; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt worden ist. ⁴Der/dem Studierenden obliegt es, die besonderen Umstände unter Vorlage der erforderlichen Nachweise rechtzeitig nachzuweisen.
- (3) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist bis spätestens einen Monat nach Semesterbeginn im Studierendenservice zu stellen. ²Der Antrag der/des Studierenden auf Beurlaubung kann binnen eines Monats nach Semesterbeginn zurückgenommen werden. ³In diesem Fall gilt der Antrag der/des Studierenden auf Beurlaubung als nicht gestellt. ⁴Nachteile der/des Studierenden, die sich für sie/ihn als Folge der Antragstellung und späteren Antragsrücknahme für den Studienverlauf ergeben, hat die/der Studierende zu vertreten.
- (4) In geeigneten Fällen kann die Hochschule auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.
- (5) ¹Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, nach Beginn des ersten Fachsemesters eintretende gewichtige Umstände, deren Vorliegen der/die Studierende nachzuweisen hat, machen die Beurlaubung erforderlich. ²Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits fortgeschrittene bzw. abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. ³Studierende, die ein Verbundstudium absolvieren, können für die dem Studium vorangehende Zeit der Ausbildung auf Antrag immatrikuliert und beurlaubt werden. ⁴Ausbildungszeiten vor dem Studium, die nicht ein ganzes Semester umfassen, finden für die Immatrikulation keine Berücksichtigung.
- (6) ¹Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich vom Studierendenservice der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm entschieden. ²Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (8) ¹Während der Beurlaubung können an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungsleistungen nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist jedoch möglich (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). ²Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt. ³Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen von Absatz 1 Satz 3.
- (9) ¹Im Fall der Festlegung einer anderen Einteilung des Studienjahres als in Semester (z.B. Trimester) sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. ²Das Nähere regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

§ 20

Beurlaubungsgründe

¹Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm entscheidet unter Berücksichtigung aller Umstände im jeweiligen Einzelfall, ob wichtige Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorliegen. ²Wichtige Gründe können insbesondere sein:

1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes,
3. Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist;
4. Ableistung eines freiwilligen, nicht durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums,
5. Auslandsstudium;
6. wenn das nach dem Studienfortschritt der oder des Studierenden erforderliche Lehrangebot des Abschlusssemesters nicht vorhanden ist;
7. Ablegung von Wiederholungsprüfungen;
8. Mitgliedschaft in einem der von der Grundordnung der Hochschule vorgesehenen Gremien.

³Andere Gründe werden nur nach Prüfung des Einzelfalles anerkannt; wirtschaftliche Umstände können regelmäßig nicht als wichtiger Grund gelten.

V. Abschnitt: Exmatrikulation

§ 21

Exmatrikulation

¹Die Exmatrikulation richtet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes. ²Ein bereits begonnenes Prüfungsverhältnis bleibt durch die Exmatrikulation unberührt.

§ 21 a

Exmatrikulation von Amts wegen

In schweren Fällen oder im Wiederholungsfall können Studierende exmatrikuliert werden, wenn diese ein anderes Hochschulmitglied oder eine Dritte bzw. einen Dritten auf dem Hochschulgelände oder auf einer offiziellen Hochschulveranstaltung außerhalb der Hochschule diskriminieren, belästigen oder das Hochschulmitglied oder eine Dritte bzw. einen Dritten unmittelbar bzw. mittelbar aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligen.

§ 22

Exmatrikulation auf Antrag

- (1) ¹Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters, frühestens mit Wirkung vom Tag der Antragstellung auf dem dafür vom Studierendenservice hochschulüblich zur Verfügung gestellten Formular beantragt werden. ²Mit dem Antrag sind, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, Immatrikulationsbescheinigungen und der Studierendenausweis zurückzugeben.
- (2) Die Exmatrikulation wird frühestens zum Tag der Antragstellung, im Übrigen zum Ende des Semesters, ausgesprochen.
- (3) ¹Im Fall der Festlegung einer anderen Einteilung des Studienjahres als in Semester (z.B. Trimester) sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. ²Das Nähere regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

VI. Abschnitt: Bestimmungen für Gaststudierende

§ 23

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nur einzelne Lehr- und/oder Unterrichtsveranstaltungen an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert.
- (2) Gaststudierende (Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG) bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie die Studierenden (§ 35 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV)).
- (3) ¹Die Hochschule kann - bei Nachweis mindestens des mittleren Schulabschlusses oder Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses - Ausnahmen von der nach Abs. 2 erforderlichen Qualifikation zulassen, wenn sie auf Grund der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände des Bewerbers oder der Bewerberin zu der Auffassung gelangt, dass den einzelnen Lehr- und/oder Unterrichtsveranstaltungen, für die die Immatrikulation erfolgen soll, gefolgt werden kann. ²Art. 42 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 24

Immatrikulationsantrag

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation als Gaststudierende bzw. Gaststudierender ist innerhalb der hochschulüblich bekanntgegebenen Antragsfrist unter Verwendung des dafür von der Hochschule zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen.
- (2) ¹In diesem Formular sind die einzelnen Lehr- und/oder Unterrichtsveranstaltungen anzugeben. ²Mit diesem Formular sind folgende Unterlagen einzureichen:
 1. der Nachweis der Qualifikation gemäß § 25 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung;
 2. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG.

§ 25

Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das ordnungsgemäße Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nur für solche Lehrveranstaltungen zulässig, in denen keine Laborplätze oder festen Arbeitsplätze benötigt werden.
- (2) ¹Gaststudierende sind nicht berechtigt, an den regulären Prüfungen eines Studiengangs, die durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen eines Studienganges oder sonstige prüfungsrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, teilzunehmen. ²Studienleistungen, die jemand als Gaststudierende/r erbracht hat, werden im Rahmen eines Studiums nicht anerkannt. ³Art. 42 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender geschieht durch Aushändigung einer Gaststudierenden-Bestätigung. ²Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist, oder auf Antrag der oder des Gaststudierenden.
- (4) ¹Gaststudierende werden nicht Mitglied der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. ²Gaststudierende können somit nicht die Rechte in Anspruch nehmen, die Studierenden der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Hochschule zustehen.
- (5) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Satzung auf Gaststudierende sinngemäß Anwendung.

§ 26

Sonderregelungen im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2020/21

Die zuständige Prüfungskommission bzw. die Auswahlkommission kann im Einzelfall auf Antrag oder allgemein Abweichungen von einzelnen Zulassungsvoraussetzungen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung treffen, um unangemessene Härten, die durch die Corona-Krise bedingt sind, im Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2020/21 zu vermeiden.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2014 in Kraft. ²Zugleich treten

1. die Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, der Beurlaubung, des Studiengangwechsels und der Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 08. August 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 27; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 34; www.th-nuernberg.de), und
2. die Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (Hochschulzulassungssatzung – HZS) vom 03. Juni 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 22; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung

vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 34; www.th-nuernberg.de), und

3. die Satzung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm über das Zulassungsverfahren von beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung und über das Probestudium an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 07. August 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 36; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 34; www.th-nuernberg.de), mit Ablauf des 30. April 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 03. Juni 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 03. Juni 2014.

Nürnberg, 27. Juni 2014

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 28; www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 30. Juni 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft

§ 1

Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl zur Vergabe der Studienplätze für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft erfolgt anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
1. der abschließenden Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Englisch“, wenn die Bewerberinnen und Bewerber während der Schulausbildung mindestens durchgängig acht Jahre oder durchgängig bis zum Abschluss der 12. Schulklasse das Fach „Englisch“ belegt haben, wobei der Nachweis eines Testergebnisses von mindestens 92 Punkten im *TOEFL iBT*® Test oder einem gleichwertigen von der Hochschule anerkannten Sprachtest der mindestens durchgängig achtjährigen Belegung des Faches „Englisch“ während der Schulausbildung mit einer abschließenden Einzelnote von 1,0 (sehr gut) gleichgestellt wird (Abs. 2), und
 2. einer abgeschlossenen studiengangspezifischen Berufsausbildung bzw. einer studiengangspezifischen Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer (Abs. 3).

- (2) ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird
1. um 0,1 Notenpunkte verbessert, wenn die abschließende Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Englisch“ dem Notenniveau „Ausreichend“, d.h. von 3,6 bis 4,0 entspricht;
 2. um 0,2 Notenpunkte verbessert, wenn die abschließende Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Englisch“ dem Notenniveau „Befriedigend“, d.h. von 2,6 bis 3,5 entspricht;
 3. um 0,3 Notenpunkte verbessert, wenn die abschließende Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Englisch“ dem Notenniveau „Gut“, d.h. von 1,6 bis 2,5 entspricht;
 4. um 0,4 Notenpunkte verbessert, wenn die abschließende Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Englisch“ dem Notenniveau „Sehr gut“, d.h. von 1,0 bis 1,5 entspricht. ²Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ebenfalls um 0,4 Notenpunkte verbessert, wenn die Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis eines Testergebnisses von mindestens 92 Punkten im *TOEFL iBT*® Test oder einem gleichwertigen von der Hochschule anerkannten Sprachtest erbringen.

³Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Englisch“ aus anderen Notensystemen werden zur Bestimmung des Notenniveaus nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1+3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)

P_{min} = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P > P_{max})

⁴Unter Anwendung der sog. „Bayerischen Formel“ sich rechnerisch ergebende Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Englisch“ werden, soweit erforderlich, bei Zuweisung eines der in Satz 1 Ziffern 1 – 4 genannten Notenniveaus zugunsten der Bewerberinnen und Bewerber gerundet.

- (3) ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird
1. um 0,4 Notenpunkte verbessert aufgrund einer abgeschlossenen studiengangspezifischen Berufsausbildung, wobei sich die studiengangspezifischen Berufsausbildungen ausschließlich nach Abs. 5 bestimmen, oder

2. um 0,2 Notenpunkte verbessert aufgrund einer studiengangspezifischen Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer, wobei die Feststellung einer solchen Berufstätigkeit der gemäß § 2 zuständigen Prüfungskommission bzw. im Falle ihrer Bestellung der Auswahlkommission obliegt.

²Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 Ziffern 1 und 2 beide zugleich erfüllt, erfolgt nur eine einmalige Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,5 Notenpunkte; eine darüber hinausgehende kumulative Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung sowohl nach Satz 1 Ziffer 1 als auch nach Satz 1 Ziffer 2 findet in einem solchen Fall nicht statt.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 2 bzw. 3 nicht vor, erfährt die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung keine Veränderungen; die Bewerberinnen und Bewerber werden in diesen Fällen ausschließlich anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in die zu bildende Rangliste eingestellt.

(5) ¹Als studiengangspezifische Berufsausbildungen im Sinne des Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 gelten ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Berufsausbildungen:

- | | |
|--|---|
| 1. Apothekenhelfer/in | 31. Fachkraft für Wasserwirtschaft |
| 2. Assistent/in für Innenarchitektur (BFS) | 32. Fachkraft im Fahrbetrieb |
| 3. Augenoptiker/in | 33. Fachkraft im Gastgewerbe |
| 4. Automobilkaufmann/-frau | 34. Fachlagerist/in |
| 5. Bankkaufmann / Bankkauffrau | 35. Fachmann/-frau für Euro-Hotelmanagement (BFS) |
| 6. Bekleidungstechnische/r Assistent/in (BFS) | 36. Fachmann/-frau für Systemgastronomie |
| 7. Buchhändler/in | 37. Fotomedienfachmann/-frau |
| 8. Bürokaufmann/-frau | 38. Fremdsprachenkorrespondent/in (BFS) |
| 9. Datenverarbeitungskaufmann/-frau | 39. Gestalter/in für visuelles Marketing |
| 10. Drogist/in | 40. Gestaltungstechnische/r Assistent/in (Medien und Kommunikation) |
| 11. Eisenbahner/in | 41. Grafik-Designer/in |
| 12. Euro-Management-Assistent/in (BFS) | 42. Hotelfachmann/-frau |
| 13. Eurokorrespondent/in (BFS) | 43. Hotelkaufmann/-frau |
| 14. Fachangestellte/r für Arbeitsförderung | 44. Immobilienkaufmann/-frau |
| 15. Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen | 45. Industriekaufmann/-frau |
| 16. Fachangestellte/r für Bäderbetriebe | 46. Informatikkaufmann/-frau |
| 17. Fachangestellte/r für Bürokommunikation | 47. Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau |
| 18. Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung | 48. Internationale/r Wirtschaftsfachmann/-frau (BFS) |
| 19. Fachangestellte/r für Medien- u. Informationsdienste | 49. Investmentfondskaufmann/-frau |
| 20. Fachinformatiker/in | 50. Justizfachangestellter/in |
| 21. Fachkraft Agrarservice | 51. Kaufmann/-frau – Marketingkommunikation |
| 22. Fachkraft für Automaten-service | 52. Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien |
| 23. Fachkraft für Hafenlogistik | 53. Kaufmann/-frau für Bürokommunikation |
| 24. Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft | 54. Kaufmann/-frau für Dialogmarketing |
| 25. Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen | 55. Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen |
| 26. Fachkraft für Lagerlogistik | 56. Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung |
| 27. Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugservice | 57. Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit |
| 28. Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice | 58. Kaufmann/-frau für Verkehrsservice |
| 29. Fachkraft für Schutz und Sicherheit | 59. Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen |
| 30. Fachkraft für Veranstaltungstechnik | 60. Kaufmann/-frau im Einzelhandel |

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">61. Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr62. Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen63. Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel64. Kaufmann/-frau in der Grundstücks- u. Wohnungswirtschaft65. Kaufmännische/r Assistent/in (BFS)66. Kaufmannsgehilfe/-in im Hotel- und Gaststättengewerbe67. Kosmetiker/in (nur bei mindestens 2-jähriger Ausbildung)68. Luftverkehrskaufmann/-frau69. Medienkaufmann/-frau Digital und Print70. Medizinische/r Dokumentationsassistent/in71. Medizinische/r Fachangestellte/r72. Musikfachhändler/in73. Notarfachangestellte/r74. Öffentlicher (nichttechnischer) Dienst | <ul style="list-style-type: none">75. Patentanwaltsfachangestellte/r76. Personaldienstleistungskaufmann/-frau77. Pharmazeutisch -kaufmännische/r Angestellte/r78. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r79. Rechtsanwaltsfachangestellte/r80. Restaurantfachmann/-frau81. Schifffahrtskaufmann/-frau82. Servicefachkraft für Dialogmarketing83. Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr84. Sozialversicherungsfachangestellte/r85. Speditionskaufmann/-frau86. Sport- und Fitnesskaufmann/-frau87. Steuerfachangestellte/r88. Tourismuskaufmann/-frau89. Veranstaltungskaufmann/-frau90. Verwaltungsfachangestellte/r91. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r |
|--|---|

²Andere als die vorstehend bezeichneten Berufsausbildungen finden keine Anerkennung als studien-gangspezifische Berufsausbildungen im Sinne des Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 und können daher eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 nicht begründen.

§ 2

Zuständigkeit der Prüfungskommission

¹Zuständig für die Durchführung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens, insbesondere für die Feststellung des Vorliegens der in dieser Anlage bezeichneten Auswahlkriterien und die Vornahme entsprechender Verbesserungen der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, ist die für den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft gebildete Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommission kann zur Durchführung des Verfahrens aus dem Kreis der fakultätsangehörigen Professorinnen und Professoren eine Auswahlkommission bestellen, die aus einem vorsitzendem Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern bestehen muss.

Anlage 2

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren für den Bachelorstudiengang International Business and Technology

§ 1

Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl zur Vergabe der Studienplätze für den Bachelorstudiengang International Business and Technology erfolgt anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
1. der abschließenden Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Physik (Abs. 2), und
 2. einer abgeschlossenen studiengangspezifischen Berufsausbildung bzw. einer studiengangspezifischen Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer (Abs. 3).
- (2) ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird
1. um 0,1 Notenpunkte verbessert, wenn die abschließende Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Physik“ dem Notenniveau „Ausreichend“ , d.h. von 3,6 bis 4,0 entspricht;
 2. um 0,2 Notenpunkte verbessert, wenn die abschließende Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Physik“ dem Notenniveau „Befriedigend“, d.h. von 2,6 bis 3,5 entspricht;
 3. um 0,3 Notenpunkte verbessert, wenn die abschließende Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Physik“ dem Notenniveau „Gut“, d.h. von 1,6 bis 2,5 entspricht;
 4. um 0,4 Notenpunkte verbessert, wenn die abschließende Einzelnote der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Physik“ dem Notenniveau „Sehr gut“, d.h. von 1,0 bis 1,5 entspricht.

²Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Physik“ aus anderen Notensystemen werden zur Bestimmung des Notenniveaus nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1+3 \times (P_{\max} - P) \div (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl / Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktezahl/Note)

P_{min} = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P > P_{max})

³Unter Anwendung der sog. „Bayerischen Formel“ sich rechnerisch ergebende Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in dem Fach „Physik“ werden, soweit erforderlich, bei Zuweisung eines der in Satz 1 Ziffern 1 – 4 genannten Notenniveaus zugunsten der Bewerberinnen und Bewerber gerundet.

- (3) ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird
1. um 0,4 Notenpunkte verbessert aufgrund einer abgeschlossenen studiengangspezifischen Berufsausbildung, wobei sich die studiengangspezifischen Berufsausbildungen ausschließlich nach Abs. 5 bestimmen, oder
 2. um 0,2 Notenpunkte verbessert aufgrund einer studiengangspezifischen Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer, wobei die Feststellung einer solchen Berufstätigkeit der gemäß § 2 zuständigen Prüfungskommission bzw. im Falle ihrer Bestellung der Auswahlkommission obliegt.

²Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 Ziffern 1 und 2 beide zugleich erfüllt, erfolgt nur eine einmalige Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,5 Notenpunkte; eine darüber hinausgehende kumulative Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung sowohl nach Satz 1 Ziffer 1 als auch nach Satz 1 Ziffer 2 findet in einem solchen Fall nicht statt.

- (4) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 2 bzw. 3 nicht vor, erfährt die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung keine Veränderungen; die Bewerberinnen und Bewerber werden in diesen Fällen ausschließlich anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in die zu bildende Rangliste eingestellt.
- (5) ¹Als studiengangsspezifische Berufsausbildungen im Sinne des Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 gelten ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Berufsausbildungen:

- | | |
|---|---|
| 1. Agrartechnische/r Assistent/in (BFS) | 35. Betonstein- und Terrazzohersteller/in |
| 2. Anlagemechaniker/in | 36. Binnenschiffer/in |
| 3. Apothekenhelfer/in | 37. Biologielaborant/in |
| 4. Asphaltbauer/in | 38. Biologiemodellmacher/in |
| 5. Assistent/in - Informatik (Medieninformatik) | 39. Biologisch-technische/r Assistent/in (BFS) |
| 6. Assistent/in für Informations- und Kommunikationstechnik (Staatlich geprüft) | 40. Bodenleger/in |
| 7. Assistent/in für Innenarchitektur (BFS) | 41. Bogenmacher/in |
| 8. Assistent/in für medizinische Gerätetechnik (Staatl. gep.) | 42. Bohrer/in |
| 9. Assistent/in in Bibliotheken | 43. Bootsbauer/in Fachrichtung Neu-, Aus- und Umbau |
| 10. Aufbereitungsmechaniker/in | 44. Bootsbauer/in Fachrichtung Technik |
| 11. Augenoptiker/in | 45. Böttcher/in |
| 12. Ausbaufacharbeiter/in | 46. Brauer/in und Mälzer/in |
| 13. Automatenfachmann/-frau | 47. Brenner/in |
| 14. Automobilkaufmann/-frau | 48. Brillenoptikschleifer/in |
| 15. Automobilmechaniker/in | 49. Brunnenbauer/in |
| 16. Bäcker/in | 50. Buchbinder/in (Handwerk) |
| 17. Bandagist/in | 51. Buchhändler/in |
| 18. Bankkaufmann / Bankkauffrau | 52. Büchsenmacher/in |
| 19. Baugeräteführer/in | 53. Büroinformationselektroniker/in |
| 20. Baustoffprüfer/in | 54. Bürokaufmann/-frau |
| 21. Bautechniker/in in der Wasserwirtschaftsverwaltung | 55. Bürsten- und Pinselmacher/in |
| 22. Bauten- und Objektbeschichter/in | 56. Chemielaborant/in |
| 23. Bauwerksabdichter/in | 57. Chemielaborjungwerker/in |
| 24. Bauwerksmechaniker/in für Abbruch und Betontrenntechnik | 58. Chemigraf/in |
| 25. Bauzeichner/in | 59. Chemikant/in |
| 26. Behälter- und Apparatebauer/in | 60. Chemisch-technische/r Assistent/in (BFS) |
| 27. Bekleidungsfertiger/in | 61. Chirurgiemechaniker/in |
| 28. Bekleidungsschneider/in | 62. Dachdecker/in |
| 29. Bekleidungstechnische/r Assistent/in (BFS) | 63. Datenverarbeitungskaufmann/-frau |
| 30. Berg- und Maschinenmann | 64. Dekormaler/in (BFS) |
| 31. Bergbautechnologe/-technologin | 65. Dekorvorlagenhersteller/in |
| 32. Berufskraftfahrer/in | 66. Destillateur/in |
| 33. Beton- und Stahlbetonbauer/in | 67. Diamantschleifer/in |
| 34. Betonfertigteilbauer/in | 68. Drahtwarenmacher/in |
| | 69. Drahtzieher/in |
| | 70. Drechsler/in |
| | 71. Dreher/in |

- | | |
|--|--|
| <p>72. Drogist/in 73. Druckformhersteller/in 74. Druckvorlagenhersteller/in 75. Edelmetallprüfer/in 76. Edelsteinfasser/in 77. Edelsteingraveur/in 78. Edelsteinschleifer/in 79. Eisenbahner/in im Betriebsdienst (Fahrweg) 80. Eisenbahner/in im Betriebsdienst (Lokführer, Transport) 81. Elektroanlagenmonteur/in 82. Elektroinstallateur/in 83. Elektromaschinenbauer/in 84. Elektromaschinenmonteur/in 85. Elektromechaniker/in 86. Elektroniker/in 87. Elektroniker/in für Automatisierungstechnik 88. Elektroniker/in für Betriebstechnik 89. Elektroniker/in für Gebäude- und Infrastruktursysteme 90. Elektroniker/in für Geräte und Systeme 91. Elektroniker/in für Luftfahrttechnische Systeme 92. Elektroniker/in für Maschinen- und Antriebstechnik 93. Energieelektroniker/in (Anlagentechnik) 94. Energieelektroniker/in (Betriebstechnik) 95. Estrichleger/in 96. Euro-Management-Assistent/in (BFS) 97. Eurokorrespondent/in (BFS) 98. Fachangestellte/r für Arbeitsförderung 99. Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen 100. Fachangestellte/r für Bäderbetriebe 101. Fachangestellte/r für Bürokommunikation 102. Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung 103. Fachangestellte/r für Medien- u. Informationsdienste 104. Fachinformatiker/in 105. Fachkraft Agrarservice 106. Fachkraft für Abwassertechnik 107. Fachkraft für Automatenservice 108. Fachkraft für Fruchtsafttechnik 109. Fachkraft für Hafenlogistik 110. Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten 111. Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft 112. Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen 113. Fachkraft für Lagerlogistik 114. Fachkraft für Lebensmitteltechnik</p> | <p>115. Fachkraft für Lederverarbeitung 116. Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice 117. Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice 118. Fachkraft für Schutz und Sicherheit 119. Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik 120. Fachkraft für Süßwarentechnik 121. Fachkraft für Veranstaltungstechnik 122. Fachkraft für Wasserversorgungstechnik 123. Fachkraft für Wasserwirtschaft 124. Fachkraft im Fahrbetrieb 125. Fachkraft im Gastgewerbe 126. Fachlagerist/in 127. Fachmann/-frau für Euro-Hotelmanagement (BFS) 128. Fachmann/-frau für Systemgastronomie 129. Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk 130. Fahrradmonteur/in 131. Fahrzeuginnenausstatter/in 132. Fahrzeuglackierer/in 133. Fahrzeugpolsterer, Fahrzeugpolsterin 134. Fahrzeugstellmacher/in 135. Fassadenmonteur/in 136. Federmacher/in 137. Feinmechaniker/in (Feingerätebau) 138. Feinmechaniker/in (Nähmaschineninstandhaltung) 139. Feinoptiker/in 140. Feinpolierer/in 141. Feinwerkmechaniker/in 142. Fernmeldeanlagenelektroniker/in 143. Fertigungsmechaniker/in 144. Feuerungs- und Schornsteinbauer/in 145. Figurenkeramformer/in 146. Film- und Videoeditor/in 147. Film- und Videolaborant/in 148. Flachglasmechaniker/in 149. Flechtwerksgestalter/in 150. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in 151. Fluggerätebauer/in 152. Fluggeräteelektroniker/in 153. Fluggerätemechaniker/in (Fertigungstechnik) 154. Fluggerätemechaniker/in (Instandhaltungstechnik) 155. Fluggerätemechaniker/in (Triebwerkstechnik) 156. Flugtriebwerkmechaniker/in 157. Formstecher/in 158. Fotodesigner / Fotodesignerin 159. Fotograf/in 160. Fotogravurzeichner/in</p> |
|--|--|

- | | |
|--|---|
| <p>161. Fotolaborant/in 162. Fotomedienfachmann/-frau 163. Fotomedienlaborant/in 164. Fräser/in 165. Fremdsprachenkorrespondent/in (BFS) 166. Friseur/in 167. Galvaniseur/in und Metallschleifer/in 168. Galvanoplastiker/in 169. Gärtner/in (Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau) 170. Gas- und Wasserinstallateur/in 171. Gebäudereiniger/in 172. Geigenbauer/in 173. Geomatiker/in 174. Gerätezusammensetzer/in 175. Gerber/in 176. Gerüstbauer/in 177. Gestalter/in für visuelles Marketing 178. Gestaltungstechnische/r Assistent/in (Medien und Kommunikation) 179. Gießereimechaniker/in 180. Glasapparatebauer/in 181. Glasbildner/in (BFS) 182. Glasbläser/in 183. Glaser/in 184. Glasmacher/in 185. Glasveredler/in FR: Glasmalerei und Kunstverglasung 186. Glasveredler/in FR: Kanten- und Flächenveredelung 187. Glasveredler/in FR: Schliff und Gravur 188. Gleisbauer/in 189. Glockengießer/in 190. Gold-, Silber- und Aluminiumschläger/in 191. Goldschmied/in 192. Grafik-Designer/in 193. Graveur/in 194. Gummi- und Kunststoffauskleider/in 195. Gürtler und Metalldrücker/in 196. Hafenschiffer/in 197. Handzuginstrumentenmacher/in 198. Hobler/in 199. Hochbaufacharbeiter/in 200. Holz- und Bautenschützer/in 201. Holzbearbeitungsmechaniker/in 202. Holzbildhauer/in 203. Holzblasinstrumentenmacher/in 204. Holzmechaniker/in 205. Holzspielzeugmacher/in 206. Hörgeräteakustiker/in 207. Hotelfachmann/-frau 208. Hotelkaufmann/-frau 209. Immobilienkaufmann/-frau</p> | <p>210. Industrie-Isolierer/in 211. Industrieelektriker/in 212. Industrieelektroniker/in (Gerätetechnik) 213. Industrieelektroniker/in (Produktionstechnik) 214. Industrieglasfertiger/in 215. Industriekaufmann/-frau 216. Industriekeramiker/in 217. Industriemechaniker/in 218. Industrietechnologe/in (BFS) 219. Informatikkaufmann/-frau 220. Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/in 221. Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau 222. Informationselektroniker/in 223. Internationale/r Wirtschaftsfachmann/-frau (BFS) 224. Investmentfondskaufmann/-frau 225. Isolierer/in 226. Isolierfacharbeiter/in 227. Isoliermonteur/in 228. Justizfachangestellter/in 229. Kabeljungwerker/in 230. Kanalbauer/in 231. Karosserie- und Fahrzeugbauer/in 232. Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in 233. Kaufmann/-frau - Marketingkommunikation 234. Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien 235. Kaufmann/-frau für Bürokommunikation 236. Kaufmann/-frau für Dialogmarketing 237. Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen 238. Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung 239. Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit 240. Kaufmann/-frau für Verkehrsservice 241. Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen 242. Kaufmann/-frau im Einzelhandel 243. Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr 244. Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen 245. Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel 246. Kaufmann/-frau in der Grundstücks- u. Wohnungswirtschaft 247. Kaufmännische/r Assistent/in (BFS) 248. Kaufmannsgehilfe/-in im Hotel- und Gaststättengewerbe 249. Keramformer/in (BFS) 250. Keramiker/in</p> |
|--|---|

- | | |
|---|---|
| <p>251. Klavier- und Cembalobauer/in 252. Klebeabdichter/in 253. Klempner/in 254. Koch / Köchin 255. Kommunikationsdesigner/in (BFS, Grafik und Medien) 256. Kommunikationselektroniker/in (Funktechnik) 257. Kommunikationselektroniker/in (Informationstechnik) 258. Kommunikationselektroniker/in (Telekommunikationstechnik) 259. Konditor/in 260. Konstruktionsmechaniker/in 261. Kosmetiker/in (nur bei mindestens 2-jähriger Ausbildung) 262. Kraftfahrzeugelektriker/in 263. Kraftfahrzeugmechaniker/in 264. Kraftfahrzeugmechatroniker/in 265. Kraftfahrzeugservicemechaniker/in 266. Kulturbau techniker/in 267. Kunststoff- und Schwergewebekonfektionär/in 268. Kunststoff-Formgeber/in 269. Kunststoffschlosser/in 270. Kupferschmied/in 271. Kürschner/in 272. Lackierer/in (Holz und Metall) 273. Lacklaborant/in 274. Landmaschinenmechaniker/in 275. Landwirt/in 276. Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in (BFS) 277. Landwirtschaftlich-technische/r Laborant/in 278. Laufbahn des mittleren Wetterdienstes des Bundes 279. Lebensmittel-technische/r Assistent/in (BFS) 280. Leichtflugzeugbauer/in 281. Leuchtröhrenglasbläser/in 282. Lichtdruckretuscheur/in 283. Luftverkehrskaufmann/-frau 284. Maler/in und Lackierer/in 285. Manufakturporzellanmaler/in 286. Maschinen- und Anlagenführer/in 287. Maschinenbaumechaniker/in 288. Maschinenzusammensetzer/in 289. Mathematisch-technische/r Softwareentwickler/in 290. Maurer/in 291. Mechaniker/in für Reifen- und Vulkanisationstechnik</p> | <p>292. Mechaniker/in für Karosserieinstandhaltungstechnik 293. Mechaniker/in für Land- und Baumaschinentechnik 294. Mechaniker/in für Landmaschinentechnik 295. Mechatroniker/in 296. Mechatroniker/in für Kältetechnik 297. Mediengestalter/in Bild und Ton 298. Mediengestalter/in Digital und Print 299. Mediengestalter/in Flexografie 300. Medienkaufmann/-frau Digital und Print 301. Medientechnologe/-in Druck 302. Medientechnologe/-in Druckverarbeitung 303. Medientechnologe/-in Siebdruck 304. Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik 305. Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in 306. Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in 307. Medizinische/r Dokumentationsassistent/in 308. Medizinische/r Fachangestellte/r 309. Metall- und Glockengießer/in 310. Metallbauer/in 311. Metallbildner/in 312. Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacher/in 313. Metallblasinstrumentenmacher/in 314. Metallformer/in und Metallgießer/in 315. Metallschleifer/in 316. Mikrotechnologe/-in 317. Milchtechnologe/-in 318. Milchwirtschaftlicher Laborant/in 319. Modellschlosser/in 320. Modelltischler/in 321. Müller/in - Verfahrenstechnologe/-in - Mühlen- u. Futtermittel 322. Musikfachhändler/in 323. Musterprogrammierer/in 324. Natursteinschleifer/in 325. Naturwerksteinmechaniker/in 326. Notarfachangestellte/r 327. Oberflächenbeschichter/in 328. Ofen- und Luftheizungsbauer/in 329. Öffentlicher (nichttechnischer) Dienst (Anstellungsprüfung für ...) 330. Öffentlicher (technischer) Dienst (Anstellungsprüfung für ...) 331. Orgel- und Harmoniumbauer/in 332. Orthopädiemechaniker/in und Bandagist/in 333. Orthopädieschuhmacher/in 334. Orthoptist/in 335. Packmitteltechnologe/-in</p> |
|---|---|

- | | |
|---|--|
| <p>336. Papiertechnologe/-in 337. Parkettleger/in 338. Patentanwaltsfachangestellte/r 339. Pelzveredler/in 340. Pelzwerker/in 341. Personaldienstleistungskaufmann/-frau 342. Pflanzenschutzlaborant/in 343. Pharmakant/in 344. Pharmazeutisch -kaufmännische/r Angestellte/r 345. Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in 346. Physikalaborant/in 347. Planungstechniker/in 348. Polster- und Dekorationsnäher/in 349. Polsterer / Polsterin 350. Produktgestalter/in (Textil) 351. Produktionsfachkraft Chemie 352. Produktionsmechaniker/in - Textil 353. Produktionstechnologe/-in 354. Produktprüfer/in - Textil 355. Produktveredler/in Textil 356. Prozessleitelektroniker/in 357. Radio- und Fernsehelektriker/in 358. Raumausstatter/in 359. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r 360. Rechtsanwaltsfachangestellte/r 361. Reprograf/in 362. Reprohersteller/in 363. Restaurantfachmann/-frau 364. Revolverdreher/in 365. Rohrleitungsbauer/in 366. Rollladen- und Sonnenschutzmechaniker/in 367. Sattler/in 368. Schädlingsbekämpfer/in 369. Schiffbauer/in 370. Schifffahrtskaufmann/-frau 371. Schiffszimmerer, Schiffszimmerin 372. Schilder- und Lichtreklamehersteller/in 373. Schleifer/in 374. Schmelzschweißer/in 375. Schmucktextilienhersteller/in 376. Schneidwerkzeugmechaniker/in 377. Schornsteinfeger/in 378. Schriftgießer/in 379. Schuhfertiger/in 380. Schuhmacher/in 381. Segelmacher/in 382. Servicefachkraft für Dialogmarketing 383. Servicefahrer/in 384. Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr 385. Servicekraft für Schutz und Sicherheit 386. Silberschmied/in</p> | <p>387. Sozialversicherungsfachangestellte/r 388. Speditionskaufmann/-frau 389. Spezialtiefbauer/in 390. Spielzeughersteller/in 391. Sport- und Fitnesskaufmann/-frau 392. Sportassistent/in (Staatlich geprüft) 393. Sportfachmann/-frau 394. Stahlstichpräger/in 395. Steindrucker/in 396. Steinmetz/in 397. Steinmetz/in und Steinbildhauer/in 398. Stempelmacher/in 399. Stereotypeur/in 400. Steuerfachangestellte/r 401. Stoffprüfer/in (Chemie) 402. Straßenbauer/in 403. Straßenbautechniker/in 404. Straßenwärter/in 405. Stuckateur/in 406. Systemelektroniker/in 407. Systeminformatiker/in 408. Tankwart/in 409. Tapetendrucker/in 410. Tapisserist/in 411. Technische/r Assistent/in für Informatik (BFS) 412. Technische/r Konfektionär/in 413. Technische/r Modellbauer/in 414. Technische/r Produktdesigner/in Fachrichtung Maschinen- und Anlagenkonstruktion 415. Technische/r Produktdesigner/in Fachrichtung Produktgestaltung und -konstruktion 416. Technische/r Systeminformatiker/in (HBFS)/ (Staatl. gep.) 417. Technische/r Systemplaner/in Fachrichtung elektrotechnische Systeme 418. Technische/r Systemplaner/in Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik 419. Technische/r Systemplaner/in Fachrichtung Versorgungs- u. Ausrüstungstechnik 420. Teilezurichter/in 421. Textillaborant/in (chemisch-technisch) 422. Textillaborant/in (physikalisch-technisch) 423. Textilmaschinenführer/in (Maschinenindustrie) 424. Textilmaschinenführer/in (Spinnerei) 425. Textilmaschinenführer/in (Tufting) 426. Textilmaschinenführer/in (Vliesstoff) 427. Textilmaschinenführer/in (Weberei) 428. Textilmustergestalter/in 429. Textilreiniger/in 430. Textiltechnische/r Assistent/in (BFS) 431. Tiefbaufacharbeiter/in</p> |
|---|--|

- | | |
|--|--|
| <p>432. Tiermedizinische/r Fachangestellte/r 433. Tischler/in 434. Tourismuskaufmann/-frau 435. Trockenbaumonteur/in 436. Uhrmacher/in 437. Umwelttechnische/r Assistent/in (Staatlich geprüft) 438. Universalhärter/in 439. Ver- und Entsorger/in 440. Veranstaltungskaufmann/-frau 441. Verfahrensmechaniker/in für Beschichtungstechnik 442. Verfahrensmechaniker/in für Brillenoptik 443. Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik 444. Verfahrensmechaniker/in Glastechnik 445. Verfahrensmechaniker/in in der Hütten- und Halbzeugindustrie 446. Verfahrensmechaniker/in in der Steine- und Erdenindustrie 447. Vergolder/in 448. Vermessungstechniker/in Fachrichtung Bergvermessung 449. Vermessungstechniker/in Fachrichtung Vermessung 450. Verwaltungsfachangestellte/r 451. Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in 452. Veterinärmedizinische/r Laborant/in / Assistent/in</p> | <p>453. Vorpolierer/in 454. Wagner/in 455. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/in (Isoliermonteur/in) 456. Wärmestellengehilfe/-in 457. Wasserbauer/in 458. Werbe- und Mediovorlagenhersteller/in 459. Werbevorlagenhersteller/in 460. Werkfeuerwehrmann/-frau 461. Werkgehilfe/-in Schmuckwarenindustrie, Taschen- und Armbanduhren 462. Werkstoffprüfer/in 463. Werkzeugmacher/in 464. Werkzeugmechaniker/in 465. Zahnarztthelfer/in 466. Zahnlagerist/in (Zahnlagerverwalter/in) 467. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r 468. Zahntechniker/in 469. Zeichner/in in der Wasserwirtschaftsverwaltung 470. Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/in 471. Zerspanungsmechaniker/in 472. Zimmerer, Zimmerin 473. Zinngießer/in 474. Ziseleur/in 475. Zupfinstrumentenmacher/in 476. Zweiradmechaniker/in 477. Zytologie-Assistent/in (BFS)</p> |
|--|--|

²Andere als die vorstehend bezeichneten Berufsausbildungen finden keine Anerkennung als studiengangsspezifische Berufsausbildungen im Sinne des Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 und können daher eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 nicht begründen.

§ 2

Zuständigkeit der Prüfungskommission

¹Zuständig für die Durchführung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens, insbesondere für die Feststellung des Vorliegens der in dieser Anlage bezeichneten Auswahlkriterien und die Vornahme entsprechender Verbesserungen der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, ist die für den Bachelorstudiengang International Business and Technology gebildete Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommission kann zur Durchführung des Verfahrens aus dem Kreis der fakultätsangehörigen Professorinnen und Professoren eine Auswahlkommission bestellen, die aus einem vorsitzendem Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern bestehen muss.

Anlage 3

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Media Engineering

§ 1

Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl zur Vergabe der Studienplätze für den Bachelorstudiengang Media Engineering erfolgt anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und dem Ergebnis eines an der Hochschule durchgeführten verpflichtenden fachspezifischen Studierfähigkeitstests.
- (2) ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird
 1. um 0,1 Notenpunkte verbessert, wenn das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests dem Notenniveau „Ausreichend“ ⁴, d.h. 3,7 und 4,0 entspricht;
 2. um 0,5 Notenpunkte verbessert, wenn das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests dem Notenniveau „Befriedigend“, d.h. von 2,7 bis 3,3 entspricht;
 3. um 0,8 Notenpunkte verbessert, wenn das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests dem Notenniveau „Gut“, d.h. von 1,7 bis 2,3 entspricht;
 4. um 1,0 Notenpunkte verbessert, wenn das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests dem Notenniveau „Sehr gut“, d.h. 1,0 und 1,3 entspricht.

²Nehmen die Bewerberinnen und Bewerber an dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest nicht teil oder erzielen sie bei Teilnahme an dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest ein nicht ausreichendes Gesamtergebnis mit der Note „5“, erfährt die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung keine Veränderungen; die Bewerberinnen und Bewerber werden in diesen Fällen anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in die zu bildende Rangliste eingestellt. ³Gleiches gilt für den Fall, dass Bewerberinnen und Bewerber an dem Studierfähigkeitstest zwar teilnehmen, ihre Teilnahme aber vorzeitig abbrechen und keine Prüfungsleistungen abgeben.

- (3) ¹Die Dauer des schriftlichen Studierfähigkeitstests beträgt drei Stunden; der Studierfähigkeitstest wird in deutscher Sprache abgehalten. ²Die Prüfungskommission bzw. im Falle ihrer Bestellung die Auswahlkommission legt den Termin des Studierfähigkeitstests fest und gibt diesen rechtzeitig hochschulüblich, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, bekannt. ³Der Termin des Studierfähigkeitstests und die Einladung hierzu werden in dem für jede Bewerberin und für jeden Bewerber mit erfolgter Bewerbung von der Hochschule eingerichteten personalisierten Bewerberportal zum Abruf und zur Information eingestellt. ⁴Eine gesonderte Anmeldung der Bewerberinnen und Bewerber ist nicht erforderlich. ⁵Die Prüfungskommission bzw. im Falle ihrer Bestellung die Auswahlkommission bestimmt ausschließlich für Bewerberinnen und Bewerber, die an dem nach Satz 2 bestimmten Termin des Studierfähigkeitstests aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund, insbesondere im Krankheitsfalle oder bei einem zeitgleich stattfindenden anderen Bewerbungsverfahren, nicht teilnehmen können, einmalig einen Ersatztermin des Studierfähigkeitstests. ⁶Die Nichtteilnahme an dem gemäß Satz 2 bestimmten Termin und die Gründe für die Nichtteilnahme müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und anhand geeigneter Nachweise glaubhaft gemacht werden; die Hochschule kann weitergehende Nachweise verlangen. ⁷Eine gesundheitsbedingte Nichtteilnahme an dem nach Satz 2 bestimmten Termin des Studierfähigkeitstests ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen; ein ausländisches und in einer anderen als der deutschen Sprache ausgestelltes ärztliches Attest ist neben einer beglaubigten Abschrift des Originals zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. ⁸Der Prüfungsausschuss der Hochschule legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulüblich, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, bekannt zu geben. ⁹Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt)

verlangen. ¹⁰Hinsichtlich des nach Satz 5 zu bestimmenden Ersatztermins des Studierfähigkeitstests finden die Sätze 2, 3 und 4 entsprechend Anwendung. ¹¹Ein weiterer Ersatztermin für Bewerberinnen und Bewerber, die auch an dem gemäß Satz 5 festgelegten Ersatztermin nicht an dem Studierfähigkeitstest teilnehmen können, findet nicht statt.

(4) Der Studierfähigkeitstest dient dem Nachweis der für die Bewältigung des Studiums erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu gestalterischen Umsetzungen von Design-Komponenten technischer Systeme, insbesondere

- Kenntnisse über Grundlagen visueller Gestaltung
- Künstlerische, kreative und handwerkliche Kenntnisse zur Anwendung der Gestaltungselemente Form, Raum und Farbe
- Fähigkeit zur anwendungsbezogenen Ausarbeitung von Visualisierungen
- Gestalterische Umsetzungskompetenz in den Bereichen Bild und Text
- Kenntnis von Grundprinzipien der Bildgestaltung
- Fähigkeit zur anwendungsbezogenen Ausarbeitung gestalterischer Konzepte
- Entwicklung von Designstrategien zur Visualisierung von Informationen

(5) ¹Gegenstand des Studierfähigkeitstests ist die Bearbeitung von einer gestalterischen Aufgabe für technische Medien. ² Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind die drei Bereiche

1. Webdesign,
2. Anfertigen eines Storyboards und
3. Typografie für digitale Texte

zu bearbeiten.

(6) ¹Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung gemäß Abs. 5 erfolgt eine differenzierte Bewertung der bearbeiteten Aufgabe des Studierfähigkeitstests nach den Kriterien

1. Konzeption und Originalität,
2. Umgang mit Gestaltungselementen und
3. handwerkliche (zeichnerische) Ausführung der Aufgaben.

²Für jedes einzelne dieser drei Bewertungskriterien wird jeweils eine einzelne Teilnote im Bereich 1,0 bis 4,0 oder die Teilnote 5 vergeben.

(7) ¹Voraussetzung für das Bestehen des Studierfähigkeitstests ist, dass für jedes einzelne der in Abs. 6 bezeichneten Bewertungskriterien jeweils eine ausreichende Teilnote von mindestens 4,0 oder besser erzielt worden ist.

²Das Gesamtergebnis des Studierfähigkeitstests ermittelt sich im weiteren dann aus dem arithmetischen Mittel der für jedes einzelne der in Abs. 6 bezeichneten Bewertungskriterien erzielten und gleich zu gewichtenden Teilnoten. ³Ein sich aufgrund der Bildung des arithmetischen Mittels ergebendes Gesamtergebnis wird, soweit erforderlich, bei Zuweisung eines Prädikates und einer Notenstufe gemäß Satz 4 zugunsten der Bewerberinnen und Bewerber gerundet.

⁴Das Gesamtergebnis des Studierfähigkeitstests wird mit einem Prädikat und in Notenstufen von 1 (sehr gut) bis 5 (nicht ausreichend) mit einer Note im Bereich 1,0 bis 4,0 oder der Note 5 gemäß der nachfolgenden Tabelle festgestellt:

| Prädikat | Notenstufe |
|---------------------|------------|
| „Sehr gut“ | 1,0 |
| | 1,3 |
| „Gut“ | 1,7 |
| | 2,0 |
| | 2,3 |
| „Befriedigend“ | 2,7 |
| | 3,0 |
| | 3,3 |
| „Ausreichend“ | 3,7 |
| | 4,0 |
| „Nicht ausreichend“ | 5 |

- (8) ¹Mit dem Prädikat „Nicht ausreichend“ und der Note „5“ werden Prüfungsleistungen von Bewerberinnen und Bewerbern bewertet, die bei der Bearbeitung des Studierfähigkeitstests eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studierfähigkeitstests unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme am Studierfähigkeitstest zu Unrecht herbeigeführt hat.
- (9) ¹Für die Bearbeitung des Studierfähigkeitstests sind programmierbare Taschenrechner sowie vergleichbare elektronische Medien mit Programmieigenschaften und/oder Speicherkapazitäten und/oder Kamerafunktion (z. B. Laptop, Notebook, Mobiltelefon, Smartphone, elektronische Übersetzungsgeräte, Geräte mit Textspeicherfähigkeit) und andere Hilfsmittel, gleich welcher Art und welchen Zwecks, grundsätzlich verboten. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission bzw. im Falle ihrer Bestellung die Auswahlkommission. ³Auf zugelassene Hilfs- und Arbeitsmittel werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Einladung zum Studierfähigkeitstest schriftlich und verbindlich hingewiesen.
- (10) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung des Testes in einer anderen Form gewährt werden.

³Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Studienbüro der Hochschule zu beantragen. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der hochschulüblichen Weise, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, auf dieses schriftliche Antragserfordernis rechtzeitig von der Hochschule hingewiesen.

⁵Der Antrag soll zusammen mit den Bewerbungsunterlagen gestellt werden; er muss spätestens bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist beim Studienbüro der Hochschule eingegangen sein.

⁶Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen; ein ausländisches und in einer anderen als der deutschen Sprache ausgestelltes ärztliches Attest ist neben einer beglaubigten Abschrift des Originals zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. ⁷Der Prüfungsausschuss der Hochschule legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulüblich, insbesondere im Internetauftritt der Hochschule, bekannt zu geben.

⁸Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

⁹Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs obliegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 5 RaPO dem Prüfungsausschuss der Hochschule.

- (11) ¹Über die Durchführung des Studierfähigkeitstests ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Termin des Studierfähigkeitstests, die Namen der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die von den Bewerberinnen und Bewerbern in den einzelnen Bewertungskriterien jeweils erzielten Teilnoten sowie das Gesamtergebnis des Studierfähigkeitstests hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bzw. im Falle ihrer Bestellung vom vorsitzenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 2

Zuständigkeit der Prüfungskommission

¹Zuständig für die Durchführung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens, insbesondere für die Feststellung des Vorliegens der in dieser Anlage bezeichneten Auswahlkriterien, für die Durchführung des Studierfähigkeitstests und dessen Bewertung, sowie für die Vornahme entsprechender Verbesserungen der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, ist die für den Bachelorstudiengang Media Engineering gebildete Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommission kann zur Durchführung des Verfahrens und des Studierfähigkeitstests aus dem Kreis der fakultätsangehörigen Professorinnen und Professoren eine Auswahlkommission bestellen, die aus einem vorsitzendem Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern bestehen muss. ³Die Prüfungskommission bzw. im Falle ihrer Bestellung die Auswahlkommission bestellt aus ihrem Kreis die Prüferinnen und Prüfer für die Durchführung und Bewertung des Studierfähigkeitstests.